

Stadtbauamt  
Az. 61 26 1.22

Drensteinfurt, den 26. Mai 1983

B e g r ü n d u n g

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"  
gem. § 13 BBauG

Für das Grundstück der Gemarkung Flur 31, Nr. 304, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", ist die südliche überbaubare Fläche durch eine Baulinie geregelt.

Nach der Grundstücksaufteilung und endgültigen Vermessung sind die in der Baulinie vorgesehenen Versätze für die zu errichtenden Baukörper teilweise mitten in den neuen Grundstücken gelegen. Die Planung der Baukörper wird dadurch wesentlich erschwert.

Um den künftigen Grundeigentümern eine optimale Planung ihres Baukörpers zu gewährleisten, sollte die Baulinie aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt werden. Die versetzte Bebauung bleibt durch diese Regelung nach wie vor gegeben.

Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht ergeben sich durch diese Änderung keine negativen Einwirkungen auf das Baugebiet, denn die Zielvorstellung des Bebauungsplanes bleibt erhalten.

Kosten entstehen durch diese Änderung nicht.

  
(Pasler)